

SO_GERICHTE VSBES.2018.213 vom 20. Februar 2019

SO Obergericht, 2019-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.213_d20190220

FR: SO_GERICHTE VSBES.2018.213 du 20 février 2019

IT: SO_GERICHTE VSBES.2018.213 del 20 febbraio 2019

Regeste

Invalidenrente

Erwägungen

E. 1

1.1 Die 1970 geborene Versicherte A.____ meldete sich am 18. April 2016 unter Angabe von «Atmen, Kopf» als gesundheitliche Beeinträchtigung bei der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn (IV-Stelle) zum Leistungsbezug an (Akten der IV-Stelle [IV-Nr.] 2). Seit dem 21. November 2015 bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Die IV-Stelle traf Abklärungen und holte u.a. bei der Gutachterstelle B.____ ein polydisziplinäres Gutachten in den Disziplinen Allgemeine Innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie, Otorhinolaryngologie und Pneumologie vom 21. Juni 2017 (IV-Nr. 33.1) ein. Die Gutachter gelangen gesamtmedizinisch zum Ergebnis, der Versicherten könnten nur leichte körperliche Tätigkeiten zugemutet werden. Dabei bestehe eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 40 % (IV-Nr. 33.1 S. 63). Auf dieser Basis führte die IV-Stelle einen Einkommensvergleich durch und verneinte mit Vorbescheid vom 4. Januar 2018 (IV-Nr. 41) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung aufgrund eines Invaliditätsgrades von 36 %.

1.2 Die Versicherte liess am 29. Januar 2018 (IV-Nr. 43) Einwände gegen den Vorbescheid erheben und begründete diese mit Eingabe vom 28. Februar 2018 (IV-Nr. 46). Sie wandte sich insbesondere gegen die darin enthaltene Bemessung des Valideneinkommens und machte geltend, dieses müsse höher angesetzt werden.

1.3 Mit Verfügung vom 6. August 2018 (Aktenseite [A.S.] 1 ff.) entschied die IV-Stelle im Sinne des Vorbescheids vom

E. 4

Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion gemischt (F43.22)

Ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit sind folgende Diagnosen:

5. Einfach strukturierte Persönlichkeit mit mangelnder Schulbildung (lediglich drei Jahre Schulbildung, Analphabetin bezüglich Schreiben [Z73.1])

6. Leichtgradige Schallempfindungsschwerhörigkeit beidseits (ICD-10: H90.3)

Gestützt auf die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch die Gutachter kam die RAD-Ärztin, Dr. med. C.____, Fachärztin für Arbeitsmedizin, in ihrer Beurteilung vom 8. September 2017 (IV-Nr. 37) zu folgenden Schlussfolgerungen: Im Vordergrund stünden die Kopfschmerzen bei sämtlichen Schilderungen der Beschwerdeführerin sowie die Atembeschwerden. Durch die psychiatrische Diagnose der Anpassungsstörung bestehe

keine relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Die Hustenbeschwerden seien im Rahmen der Nasennebenhöhlenpathologie zu sehen, die Dyspnoe sei hauptgewichtig funktional bedingt. Vermieden werden sollten Tätigkeiten mit Exposition gegenüber atemwegsreizenden Stoffen (Stäube, Rauch, Gase und Dämpfe sowie relevante Antigene) sowie Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefahr (Kälte, Nässe, schwankende Temperaturen). Der Beschwerdeführerin könnten nur leichte körperliche Tätigkeiten zugemutet werden. In einer solchen adaptierten Tätigkeit bestehe eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 40 % (die Einschränkungen seien aus neurologischer und pneumologischer Sicht teils additiv zu sehen). Diese Einschätzungen werden in der vorliegenden Beschwerde ebenfalls nicht bestritten, womit darauf abgestellt werden kann. Unbestritten ist weiter, dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Einschränkung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit im Rahmen von 100 % nachgehen würde.

5. Streitig und zu prüfen sind dagegen einerseits die Berechnung des Valideneinkommens sowie andererseits, ob und in welchem Umfang ein leidensbedingter Abzug hätte vorgenommen werden müssen.

5.1 Nach konstanter Rechtsprechung ist bei der Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Es ist in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn anzuknüpfen, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre; Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 20, 135 V 58 E. 3.1 S. 59, 134 V 322 E. 4.1 S. 325; Urteil des Bundesgerichts 8C_358/2017 vom 4. August 2017 E. 2.2). Dies ist auch hier der Fall, verlor die Beschwerdeführerin ihre Stelle bei der D.____ (vormals Alters- und Pflegeheim [...]) doch, weil sie ihrer Arbeit krankheitshalber nicht mehr nachgehen konnte (IV-Nr. 8 S. 13).

Für die Berechnung des Valideneinkommens stützt sich die Beschwerdegegnerin auf das Total der letzten abgerechneten Jahreslöhne ohne gesundheitliche Einschränkung im Jahr 2014 (vgl. IV-Nr. 40). Dabei berücksichtigt sie ein Einkommen von CHF 45'081.00 aus der Anstellung bei der D.____ als Mitarbeiterin im Hausdienst in einem 80%-Pensum sowie CHF 4'968.00 aus der Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Hauswartin bei der E.____ und geht davon aus, dass die Beschwerdeführerin damit zu 100 % arbeitstätig gewesen sei (A.S. 7). Dem kann nicht gefolgt werden. Erstellt ist, dass das Einkommen der Beschwerdeführerin bei der D.____ ab dem Jahr 2013 aus einer 80%-Anstellung resultierte (IV-Nr. 38 S. 3). Unklar ist hingegen, welchen prozentualen Anteil die Nebenerwerbstätigkeit als Hauswartin ausmacht, zumal weder ein Arbeitsvertrag noch Lohnabrechnungen oder sonstige Unterlagen vorliegen (vgl. IV-Nr. 46 S. 6). Damit ist unklar, ob die Beschwerdeführerin insgesamt effektiv ein Arbeitspensum von 100 % erreicht oder nicht. Dies lässt sich vorliegend nicht abschliessend beurteilen. Darüber hinaus gibt die Beschwerdeführerin an, anlässlich des Intake-Gesprächs im Juni 2016 die Anstellung als Hauswartin nicht angegeben zu haben, da ihr Ehemann die Arbeiten ausführe (IV-Nr. 38 S. 3), weshalb umso mehr fraglich ist, ob resp. in welchem Umfang und zu welcher Zeit diese Beschäftigung von der Beschwerdeführerin ausgeführt worden ist. Für die nebenerwerbliche Hauswarttätigkeit bei der E.____, später infolge Liegenschaftsübernahme für F.____, besteht gemäss eigenen Angaben kein schriftlicher

Arbeitsvertrag. Das Entgelt bestehe aus einem Fixum sowie einer Entlöhnung für die zusätzlich geleisteten Arbeiten (vgl. IV-Nr. 46 S. 6). Für die Berechnung des Valideneinkommens kann somit nicht auf die Zahlen des IK-Auszugs abgestellt werden.

Wenn es nicht möglich ist, zur Bestimmung des Valideneinkommens vom zuletzt vor Invaliditätseintritt erzielten Lohn auszugehen oder wenn sonst konkrete Anhaltspunkte für dessen Bestimmung fehlen, ist auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte zurückzugreifen. Auf Tabellenlöhne, Erfahrungs- und Durchschnittswerte darf jedoch stets nur unter Mitberücksichtigung der für die Entlöhnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren abgestellt werden (Ulrich Meyer / Marco Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage, Zürich 2014, Art. 28a N 55 S. 329). Wie nachfolgend dargelegt wird, lassen sich im vorliegenden Fall sowohl das Validen- als auch das Invalideneinkommen ziffernmässig genau ermitteln, weshalb kein Raum besteht, den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Prozentvergleich durchzuführen. Im Übrigen darf entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin im Rahmen der Ermittlung des Invalideneinkommens nicht einfach das Valideneinkommen unbesehen um den Grad der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit gekürzt werden, da dies auf die unzulässige Vorgehensweise hinausläufe, von der Arbeitsunfähigkeit auf die Erwerbsunfähigkeit und damit auf den Invaliditätsgrad zu schliessen (Meyer / Reichmuth, a.a.O. Art. 28a N 37 S. 323).

Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs, d.h. im Jahr 2016 (vgl. E. II. 2.2 hiervor); Validen- und Invalideneinkommen sind auf dieser zeitidentischen Grundlage zu erheben (BGE 129 V 222 E. 4.1 S. 223).

5.2 Die Beschwerdeführerin arbeitete seit Juni 2005 bei der D.____ (vormals Alters- und Pflegeheim [...]) als Mitarbeiterin im Hausdienst. Dies anfänglich in einem 100%-Pensum, später erfolgte aus wirtschaftlichen Gründen durch den Arbeitgeber eine Reduktion auf 80 %. Um den finanziellen Ausfall auszugleichen, hat die Beschwerdeführerin ab 2013 zusätzlich eine Anstellung als Hauswartin angenommen (IV-Nr. 38). Zu den Aufgaben der Beschwerdeführerin im D.____ gehörte die Reinigung sämtlicher Räume sowie die Aushilfe in der Lingerie und der Abwaschküche (vgl. IV-Nr. 8).

Für den Gesundheitsfall ist vorliegend unbestrittenermassen davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin sowohl ihre Tätigkeit als Mitarbeiterin Hausdienst als auch ihr Hauswartamt wie bisher fortgeführt hätte. Besondere berufliche Entwicklungen werden weder geltend gemacht noch bestehen diesbezüglich konkrete Hinweise. Die Tätigkeiten der Beschwerdeführerin bestehen damit hauptsächlich aus Reinigungs- und Hilfsarbeiten. Zur Ermittlung des Valideneinkommens ist folglich auf die Tabellen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Jahres 2014 abzustellen, konkret auf die Tabelle T17, Monatlicher Bruttolohn nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht. Der Wert für Frauen im Alter von 30 ■ 49 Jahren belief sich in der Berufsgruppe «Reinigungspersonal und Hilfskräfte» (Ziff. 91) im Jahr 2014 auf CHF 4'158.00. Angepasst an die durchschnittliche betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Nominallohnentwicklung von 2014 (Indexstand 103,3) auf 2016 (Indexstand 104,4) ergibt sich damit ein Jahreseinkommen von CHF 52'571.00 (CHF 4'158.00 x 12 : 40 x 41,7 : 103,3 x 104,4).

5.3 Für die Berechnung des Invalideneinkommens hat die Beschwerdegegnerin zu Recht auf den Totalwert für Frauen im Kompetenzniveau 1 der Tabelle TA1_tirage_skill_level der LSE 2014 abgestellt. Die Beschwerdeführerin ist in einer angepassten Tätigkeit (vgl. E. II. 4. hiervor) zu 60 % arbeitsfähig. Dabei stehen ihr, unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen, sämtliche Tätigkeiten des Kompetenzniveaus 1, welches einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art umfasst, offen. Der Totalwert für Frauen beläuft sich auf CHF 4'300.00. Angepasst an die durchschnittliche betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden und unter Berücksichtigung der allgemeinen Nominallohnentwicklung von 2014 (Indexstand 103,3) auf 2016 (Indexstand 104,4) ergibt sich ein Jahreseinkommen von CHF 54'366.00 ($\text{CHF } 4'300.00 \times 12 : 40 \times 41,7 : 103,3 \times 104,4$) bei voller Arbeitsfähigkeit resp. von CHF 32'620.00 bei einer Arbeitsfähigkeit von 60 %.

5.4 Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa S. 323). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten (BGE 126 V 75 E. 5b/aa in fine S. 80). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301, 134 V 322 E. 5.2 S. 327 f., 126 V 75 E. 5b/bb-cc S. 80). Ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, stellt eine vom Versicherungsgericht frei überprüfbare Rechtsfrage dar (BGE 137 V 71 E. 5.1 S. 72 f.).

Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung keinen Abzug vom Tabellenlohn vorgenommen. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass aufgrund ihres Alters, der fehlenden Dienstjahre, der Nationalität und ihrer nur rudimentären Deutschkenntnisse ein solcher vorzunehmen sei.

Wie die Beschwerdeführerin richtigerweise ausführt, ist das Alter rechtsprechungsgemäss jeweils unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 8C_327/2018 vom 31. August 2018 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Das Alter ist im Zusammenhang mit dem Leidensabzug jedoch nur soweit zu berücksichtigen, wie es die Erwerbsaussichten in Verbindung mit dem versicherten Gesundheitsschaden zusätzlich schmälert. Davon kann mit Bezug auf die im Zeitpunkt des Verfügungserlasses erst 47 Jahre alte Beschwerdeführerin nicht ausgegangen werden. Das Bundesgericht liess das Alter auch im Fall eines 53-jährigen Versicherten ausser Acht (Urteil des Bundesgerichts 8C_579/2017 vom 11. Dezember 2017 m.H.a. BGE 126 V 75). Die LSE Tabelle T17 weist mit ihren drei Alterskategorien (bis 29 Jahre; 30 bis 49 Jahre; 50 Jahre und älter) tendenziell eher eine steigende Verdienstmöglichkeit mit fortschreitendem Alter aus. Dass das Alter die Stellensuche faktisch negativ beeinflussen kann, muss als invaliditätsfremder Faktor grundsätzlich unberücksichtigt bleiben (Urteil des Bundesgerichts 8C_312/2017 vom 22. November 2017 E. 3.3.2). Im Übrigen werden Hilfsarbeiten auf dem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt altersunabhängig

nachgefragt, womit sich der Faktor Alter nicht (zwingend) lohnsenkend, sondern bei einfachen und repetitiven Tätigkeiten im Anforderungsniveau 4 (seit LSE 2012: Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art, Kompetenzniveau 1) statistisch gesehen sogar lohnerhöhend auswirkt (Urteil des Bundesgerichts 8C_14/2017 vom 15. März 2017 E. 6.3 mit Hinweis). Auch führt der Umstand, dass die Beschwerdeführerin über zehn Jahre beim gleichen Arbeitgeber angestellt war und damit in einer neuen Tätigkeit fehlende Dienstjahre aufweist, vorliegend nicht zu einem Abzug vom Tabellenlohn. Ein Abzug wäre dann geboten, wenn mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit gesunden Mitbewerbern nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestünden (Urteil des Bundesgerichts 9C_414/2017 vom 21. September 2017 E. 4.3). Eine dadurch bedingte Schmälerung der Verdienstaussichten ist bei den der Beschwerdeführerin noch zumutbaren körperlich leichten und intellektuell weniger anspruchsvollen Hilfsarbeitertätigkeiten (Tabellenlohn bei Kompetenzniveau 1) nach der Rechtsprechung nicht zu befürchten (Urteil des Bundesgerichts 8C_579/2017 vom 11. Dezember 2017 E. 7.4.2). Schliesslich lässt sich auch aus der Nationalität und den bloss rudimentären Deutschkenntnissen vorliegend kein Abzug vom Tabellenlohn begründen, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art (Kompetenzniveau 1) gute Sprachkenntnisse resp. eine bestimmte Nationalität erfordern würden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_535/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 4.6 mit Hinweis). Ein Abzug vom Tabellenlohn ist daher ■ in Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin ■ nicht angezeigt.

5.5 Bei einem Valideneinkommen von CHF 52'571.00 und einem Invalideneinkommen von CHF 32'620.00 resultiert ein Invaliditätsgrad von 38 %, womit kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht.

6. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen.

Demnach wird erkannt:

3. Die Beschwerdeführerin hat Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet werden.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Fischer

E. 7

- 7.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.
- 7.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 - 1'000.00 festgelegt. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.